Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 599.) Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und zu wissen:

Die Einführung Unserer Gesetze, in den mit Unserer Monarchie vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen, hat eine angemessene Umänderung in der vorgefundenen Verfassung der Gerichte nöthig gemacht. In Beziehung auf die Obergerichte ist dieselbe bereits geschehen; bei den Untergerichten aber blieb sie ausgesetzt, weil es unsere Absicht war, diese Veränderung in Rücksicht auf die städtische Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit der neuen Einrichtung des Gemeindewesens eintreten zu lassen.

Da diese Angelegenheit jedoch wegen ihrer vielfachen Beziehungen noch einer näheren Berathung unterliegt, der Zustand der Justizverwaltung bei den Untergerichten in den gedachten Provinzen aber keinen längern Aufschub mehr leidet; so wollen Wir, daß die Einrichtung jener Untergerichte unverzüglich geschehe, und dabei, mit Rücksicht auf die Einführung der Städteordnung, nach folgenden Grundsätzen verfahren, diese auch in dem Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg um des Zusammenhanges willen, auf diejenigen Bezirke, welche sonst nicht zu Sachsen gehört haben, ausgedehnt werden.

Errichtung von Landgerichten und Gerichtsämtern.

1. Die den Untergerichten zustehende Gerichtsbarkeit, welche in Unserm Namen verwaltet wird, soll künftig

1) durch formirte Kollegien, welche den Namen Landgerichte führen,
2) durch Gerichtsämter, welche aus einem einzelnen Richter mit einem Gerichtsschreiber bestehen,

ausgeübt werden. Landgerichte und Gerichtsämter stehen unter dem Ober-Landesgerichte, zu dessen Bezirke sie gehören, als Untergerichte.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juni 1820.)

Aufhören der Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten.

2. Nach dem Vorgange bei Einführung der Städteordnung in den alten Provinzen, soll alle Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten und Vorstädten, auch über Kämmerei- und Stadtgüter, sie mag bisher von einem Stadtrath oder einer andern Korporation oder auch von einer einzelnen Privatperson ausgeübt worden seyn, aufhören und nach dem unten zu bemerkenden Unterschied, theils an die Landgerichte, theils an die Gerichtsämter übergehen. Dagegen soll jede Stadt, welche bisher ihren Richter innerhalb ihrer Mauern gehabt hat, wenigstens den Sitz eines Gerichtsamts erhalten.

Im übrigen bleibt es vor der Hand wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist und von Privatpersonen auf eine zu rechtbeständige Weise ausgeübt wird, bei der Bestimmung des §. 19. Unseres Publikations-Patents vom 15ten November 1816.

3. In Folge der Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten werden.

a) die Stadtkommunen und alle diejenigen, welchen bisher die Jurisdiktion in denselben zugestanden hat, von allen Kosten und Lasten der Gerichtsverwaltung befreit;

b) nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitz der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Kommunalbestimmungen Eintrag zu thun, sind den Gerichten unentgeldlich einzuräumen.

Kompetenz der Landgerichte.

4. Mit Ausnahme der Gegenstände, welche vor die Gerichtsämter gehören, wird die Civilgerichtsbarkeit über nicht eximirte Personen und Grundstücke in den Städten und auf dem platten Lande durch die Landgerichte verwaltet. Desgleichen umfaßt auch ihre Kompetenz diejenigen Kriminalfälle, welche Unsere Verordnung vom 11ten März 1818. mit Rücksicht auf den §. 19. der Kriminalordnung den Untergerichten zuweiset.

Organisation der Landgerichte.

5. Ein Landgericht soll aus einem Dirigenten mit dem Titul „Landgerichts-Direktor" und dem Range eines Oberlandesgerichts-Raths, aus Mitgliedern, nicht unter 3 und nicht über 6, welche den Titul „Landgerichts-Räthe" führen, aus Assessoren mit Stimmrecht und aus dem nöthigen Subaltern-Personal bestehen.

Anzahl, Umfang und Sitz der Landgerichte.

6. In dem Oberlandesgerichts-Bezirke von Naumburg sind folgende Landgerichte anzulegen:

I. zu Erfurt für

a) den Stadtkreis Erfurt,
b) den Erfurter Landkreis,
c) den Schleusinger,
d) den Neustädter,

e) den

e) den Langensalzer und
f) den Weissenseer Polizeikreis.

II. zu Naumburg für

a) den Stadtkreis Naumburg,
b) den Zeitzer,
c) den Weissenfelser,
d) den Eckardtsberger und
e) den Querfurter Polizeikreis.

III. zu Halle für

a) den Stadtkreis Halle,
b) den Saalkreis,
c) den Merseburger Polizeikreis und
d) für einen kleinen unweit Halle belegenen Theil des Mannsfelder Seekreises.

IV. zu Eisleben für

a) den Mannsfelder Seekreis,
b) den Mannsfelder Gebirgskreis,
c) den Sangerhäuser Polizeikreis,
d) die ehemals Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemter Kelbra und Heringen.

V. zu Wittenberg für

a) den Wittenberger,
b) den Bitterfelder, und
c) den Delitzscher Polizeikreis.

VI. zu Torgau für

a) den Torgauer,
b) den Liebenwerdaer, und
c) den Schweinitzer Polizeikreis.

Die Landgerichte, welche in den zu den Oberlandesgerichts-Bezirken von Frankfurt und Glogau gelegten ehemals Sächsischen Distrikten zu bilden sind, sollen noch besonders bestimmt werden.

Gerichtsämter. Ihr Umfang und Sitz.

7. Einem jeden Landgerichtsbezirke wird eine bestimmte Anzahl von Gerichtsämtern zugetheilt. Diese sollen in der Regel durch das Gebiet einer Stadt unter Beilegung der in der Nähe befindlichen Ortschaften, wobei die alte Verbindung derselben unter sich möglichst zu berücksichtigen ist, gebildet werden.

Der bestimmte geographische Umfang der Gerichtsämter und der Sitz derselben, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Verhältniß der Gerichtsämter zu den Landgerichten.

8. Die bei den Gerichtsämtern angestellten Richter stehen zu den Landgerichten in dem Verhältnisse von Kommissarien, indem die Landgerichte keine Zwi-

Zwischeninstanz zwischen ihnen und den Oberlandesgerichten bilden dürfen. Sie werden den Assessoren der Landgerichte gleichgestellt und können, wenn dazu besondere Gründe vorhanden sind, jedoch nur auf den Antrag des betreffenden Oberlandesgerichts, durch den Justizminister zum Landgerichte einberufen, und durch andere Assessoren des letztern, ersetzt werden.

Organisation der Gerichtsämter.

9. Ein Gerichtsamt besteht aus dem eigentlichen Richter oder Gerichtsamtmann, einem Aktuar oder Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener. Bei ganz kleinen Amtsbezirken fällt die Stelle des Gerichtsschreibers weg und in diesem Falle werden da, wo die Gesetze zur Gültigkeit einer Verhandlung außer dem Richter noch einen Aktuar oder zwei Gerichtsschöppen erfordern, zwei ein für allemal zu verpflichtende Gerichtsschöppen gegen die vorschriftsmäßigen Gebühren zugezogen.

Kompetenz der Gerichtsämter.

10. Nach dem Grundsatze, daß minder wichtige und schleunige Sachen, überhaupt alle, die einer kollegialischen Berathung und Bearbeitung nicht bedürfen, für das Interesse der Gerichtseingesessenen am besten durch einzelne, leicht zugängliche Richter besorgt werden, bestimmen Wir die Kompetenz der Gerichtsämter dahin:

A. Vermöge eines perpetuirlichen Auftrages gehören vor sie:

1) alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich
 a) die Aufnahme der Verhandlungen, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks betreffen;
 b) Auf- und Annahme der Testamente und anderer letzwilliger Verordnungen. Sie sind jedoch verpflichtet, nach erfolgter Auf- und Annahme, die letztwillige Verordnung an das Landgericht zur gerichtlichen Verwahrung einzusenden.
 c) Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich Statt finden, auch in Sterbefällen der Eximirten;
2) Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über Wandeläcker oder sogenannte walzende Grundstücke. Die Anlegung der übrigen Hypothekenbücher über nicht eximirte Grundstücke, steht allein den Landgerichten zu, doch bleibt vorbehalten, selbige, wenn sie angelegt sind, zur weitern Führung den Gerichtsämtern zu überweisen;
3) gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegbefohlne, in sofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist;
4) Aufnahme der Klageanmeldungen und anderer Gesuche der Gerichtseingesessenen in ihren Rechtsangelegenheiten überhaupt;
5) Instruktion, Erkenntniß und Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel
 a) in allen Bagatellsachen von 50 Rthlr. und darunter,
 b) in allen Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes;
6) An-

6) Annahme und Instruktion aller summarischen Prozesse über 50 Rthlr., als Exekutiv-, Wechsel- und Arrestprozesse, des possessorii summariissimi und der Spoliensachen, so wie der Mieths- und Gesindestreitigkeiten, der Grenz- und Bausachen. Nach geschlossener Instruktion sendet das Gerichtsamt die Akten zum Erkenntniß an das Landgericht ein;

7) alle Verfügungen in Kriminalfällen, welche die Kriminalordnung §. 20. und 21. den Civilgerichten beigelegt. Der Gerichtsamtmann ist daher eben so befugt als schuldig, den eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verdächtigen, wo es überhaupt zuläßig ist, zu verhaften, und ihn, sobald er eingebracht wird, noch vor der Ablieferung an das Inquisitoriat, über Namen, Alter, Herkunft und andere persönliche zur Sache gehörigen Umstände summarisch zu vernehmen, bei Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. Todschlag, Brandstiftung, gewaltsamen Diebstahl rc. rc. für die Erhebung und legale Berichtigung des Thatbestandes zu sorgen, wenn der Verbrecher aus dem Gerichtsamts-Bezirke gebürtig ist, die zur Untersuchung erforderlichen Nachrichten über seinen bisherigen Lebenswandel einzuziehen, und ein Verzeichniß seines Vermögens aufzunehmen;

8) Instruktion und Erkenntniß in Fällen, wo der §. 14. der Kriminal-Ordnung mit Bezug auf §. 10. Th. II. Tit. 17. des Allgemeinen Landrechts eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Vergehen durch das Civil-Gericht zuläßt. Eben so gehört zur Kompetenz der Gerichtsämter, die Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und der Kontraventionen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rthlr. Geldbuße beträgt.

B. Zu den Geschäften, welche das Gerichtsamt nur auf besondern Auftrag oder Requisition verrichtet, gehören

1) die Instruktion im ordentlichen Prozesse bei Objekten über 50 Rthlr., wenn Kläger und Verklagter oder doch der letztere im Amtsbezirke wohnen,
2) einzelne Prozeßhandlungen z. B. Lokalbesichtigungen innerhalb des Amtsbezirks, Zeugenvernehmungen rc.,
3) Inventuren, Taxationen, Exekutionen rc.,
4) überhaupt alle Geschäfte im Gerichtsamtsbezirke, wobei eine kommissarische Bearbeitung nöthig gehalten wird.

Die Geschäfte unter 1. und 3. verrichtet das Gerichtsamt auf besondern Auftrag des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts, in deren Bezirken es gelegen ist, die Handlungen unter 2. und 4. auch auf Requisition der Inquisitoriate.

Mit Genehmigung Unsers Ministers der Justiz, kann endlich ein Gerichtsamtmann, welchem von einer Stadtkommune die Stelle eines Syndikus angetragen wird, selbige nebenbei übernehmen; er muß aber alsdann in allen

Fällen,

Fällen, wo das Interesse der Kommune mit dem Interesse einzelner Einwohner in Kollision kommen kann, seines Richteramts sich enthalten.

Gebührentaxe für die Landgerichte und Gerichtsämter.

11. Die Landgerichte legen bei ihren Kosten- und Gebührensätzen die allgemeine Gebührentaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten zum Grunde. Dies geschieht auch von den Gerichtsämtern in allen Geschäften, welche sie auf besondern Auftrag, oder auf Requisition der Inquisitoriate verrichten.

In den übrigen Angelegenheiten, welche vermöge beständigen Auftrages vor sie gehören, liquidiren sie nach der Gebührentaxe für die sämmtlichen Untergerichte.

Die Kopialien werden in allen Fällen sowohl von den Landgerichten als den Gerichtsämtern, nach der Gebührentaxe für die Oberlandesgerichte angesetzt.

Die Schreiberei bei den Gerichtsämtern, so weit sie nicht der Aktuarius besorgt, geschieht durch Lohnschreiber, welche zu jeder Zeit entlassen werden können.

Einrichtung der Inquisitoriate.

Die Inquisitoriate wurden allgemein befähigt in den Fällen, wo sie um Ausführung einer fiskal. Untersuchung von einem Landgericht requirirt werden, die Zulässigkeit der bei ihnen eingegangenen Rechtsmittel zu beurtheilen, sie zu instruiren u. die Akten zur Abfassung des 2. Urtels unmittelbar dem OLG. einzusenden. Gleichzeitig aber mußten sie dem betr. Landgericht Nachricht von dem, was sie verfügt, geben. Reskr. v. 14 April 1851. – Bd. 37. pag. 413. – (an das OLG. Naumburg)

12. Was die Inquisitoriats-Einrichtung betrifft, so soll

a) für jeden Landgerichts-Bezirk eine Inquisitoriat angelegt werden, und dieses

b) der Regel nach aus zwei Kriminalrichtern, wovon der eine die Direktion führt, zwei Aktuarien und dem nöthigen Subalternpersonal bestehen.

c) Die Kriminalrichter werden aus den Mitgliedern des Landgerichts gewählt und können, wenn besondere Gründe dazu vorhanden sind, jedoch nur auf den Antrag des Oberlandesgerichts, durch den Justizminister einberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden.

d) Wegen der Trennung des Antheils von Henneberg und des Neustädter Kreises durch fremdes Gebiet, wird den Gerichtsämtern zu Ziegenrück, Schleusingen, Suhl und Kühndorf die Ausübung der Kriminal-Jurisdiktion in der Art beigelegt, daß sie alle Untersuchungen, mit Ausnahme folgender schweren Verbrechen, als Todschlag, Mord, Kindermord, Raub und Brandstiftung, bis zum Spruche zu führen und die geschlossenen Akten an das Oberlandesgericht in Naumburg einzusenden verpflichtet sind.

Behörde für die Ausführung dieser Instruktion.

13. Die Immediat-Kommission für die Justiz-Einrichtung in den neuen Provinzen, wird unter Leitung Unseres Staatskanzlers, die Organisation der Untergerichte nach den Grundsätzen dieser Instruktion ausführen.

Gegeben Berlin, den 4ten Mai 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 600.)

(No. 600.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Mai 1820., daß den zur Festungsstrafe kondemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloser Führung zur Beschwerde gereicht; so bestimme Ich hierdurch: daß wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft ununterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die, während dieser Frist erduldete Strafzeit nicht als wirkliche Dienstzeit angerechnet und bei der gesetzlichen Diensiverpflichtung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Ansehung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürzere Dienstzeit; auf die Kriegsreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 601.) Verordnung wegen des Zwanggebrauchs der Extrapostfuhren. Vom 26sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In der Absicht, den durch die Edikte vom 11ten April 1766. und 12ten Juni 1804. angeordneten Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soweit zu ermäßigen, als eine Vereinigung des Bedürfnisses der Posteinrichtung mit dem Interesse der Gewerbtreibenden und des reisenden Publikums es zuläßt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unsers Staats, in welchen das Allgemeine Landrecht mit seinen Deklarationen wegen des Postregals, und die ältern Postgesetze eingeführt sind, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist, und von da mit einem andern gedungenen Fuhrwerk weiter fahren will.

2. Rei-

2. Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem Poststationsorte ankommen, dürfen von nun an schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen.

3. Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben, oder ist die Postbehörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehren einen verdeckten Wagen zu stellen, da sie doch einen solchen anderweitig miethen könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Residenz Berlin gelten.

4. Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

(No. 602.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Mai 1820. wegen eines festzusetzenden Präklusions-Termins über die gestempelten Tresorscheine und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer ausgestellten Anweisungen.

Da die wiederholten Aufforderungen der Behörden an die unbekannten Inhaber der durch Mein Edikt vom 24sten Mai und Meiner Verordnung vom 20sten Juni 1812., Gesetzsammlung Theil I. Seite 67. und 97. kreirten

a) gestempelten Tresorscheine

b) und unverzinslich au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer

zur Erhebung der darin ausgedrückten Summe, den erwarteten Zweck nicht herbeigeführt haben: so will Ich, um diesen Theil der Staats-Schuld zum Abschluß zu bringen, es auf den Antrag der Haupt-Verwaltung vom 15ten Mai d. J. genehmigen, daß dieselbe einen Termin bestimmt, mit dessen Ablauf alle Ansprüche aus den eben bezeichneten Papieren ohne Ausnahme erlöschen. Dieser Termin muß indessen wenigstens auf drei Monate hinausgesetzt und durch die Amtsblätter gehörig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.